

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

Nach § 3 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) sind gefährliche Hunde solche, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, sowie die in § 3 Abs. 2 LHundG NRW festgelegten Hunde: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Zu den Hunden bestimmter Rassen (§ 10 Abs. 1 LHundG NRW) gehören Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Zu den Kreuzungen in diesem Sinne gehören in jedem Fall auch Hunde mit der Bezeichnung Old English Bulldog.

Für diese Hunde gilt nach § 4 Abs. 1 LHundG NRW:

Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde. Diese kann nur erteilt werden, wenn die den Antrag stellende Person das **achtzehnte Lebensjahr** vollendet hat, die erforderliche **Sachkunde** (§ 6) und **Zuverlässigkeit** (§ 7) besitzt und in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Hund ausbruchsicher und verhaltensgerecht untergebracht ist.

Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, eine **Haftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,00 €, sonstige Schäden 250.000,00 €) abzuschließen (§ 5).

Es muss die **fälschungssichere Kennzeichnung** des Hundes nachgewiesen werden.

Es gilt eine **Anleinplicht** und gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen (Maulkorbbefreiung: Verhaltensprüfung beim Veterinäramt).

Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig (§ 5 Abs. 4).

Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind.

Eine **Erlaubnis** zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse (z.B. Bewachung eines gefährdeten Besitztums) nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse (z.B. Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim) an der Haltung besteht.

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Die **Sachkundeprüfung** für gefährliche Hunde muss beim Veterinäramt (Kreis Gütersloh) durchgeführt werden.

Bei Hunden bestimmter Rassen kann die Sachkunde bei anerkannten Sachverständigen oder beim Veterinäramt nachgewiesen werden.

Zum Nachweis der **Zuverlässigkeit** hat die Halterin oder der Halter ein Führungszeugnis mit der Beleg-Art O vorzulegen. (Beantragung im Bürgerbüro).

Haltung, Erwerb, Abgabe, Umzug, Wegzug, Abhandenkommen und den Tod eines gefährlichen Hundes ist bei der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Wechsel der Person sind Namen und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen. (§ 8 Abs.1)

Bei einem akuten Beißvorfall kann nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW, aber auch für Hunde anderer Rassen, die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt werden. Die Feststellung trifft der Fachbereich Ordnung nach Begutachtung des Hundes durch das Veterinäramt.

Die Hundesteuer beträgt nach der Hundesteuersatzung der Stadt Halle (Westf.) für gefährliche Hunde 613,20 €

Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Regelungen für Hundehalter/innen“